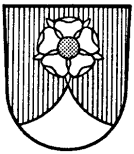


VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULE



DER

EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

VOM 2. FEBRUAR 2009

mit Aenderungen vom 18. Mai 2009 und 16. August 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

Gegenstand Art. 1

2. Angebot

Zweck Art. 2

Begriff Art. 3

Umfang und Inhalte..... Art. 4

Betreuungsgruppen..... Art. 5

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde Art. 6

Besondere Betreuungsmassnahmen ¹ Art. 7

Tagesschulleitung Art. 8

Aufgaben der Tagesschulleitung Art. 9

Aufgaben der Betreuungspersonen..... Art. 10

4. Personelles

Grundsätze Art. 11

Entschädigung der Tagesschulleitung..... Art. 12

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung..... Art. 13

Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozial-
pädagogischer Ausbildung Art. 14

Uebrigtes Betreuungspersonal..... Art. 15

5. Aufnahme und Kündigung

Aufnahme, Ausschluss..... Art. 16

Ausnahmen..... Art. 17

¹ Aenderung vom 18. Mai 2009

Abmeldung.....	Art. 18
6. Organisation und Verfahren	
Aufsicht und Verantwortung	Art. 19
Betriebsführung.....	Art. 20
Betreuung	Art. 21
Administration	Art. 22
Finanzielles	Art. 23
7. Gebühren und Kosten²	
Gebührenpflicht.....	Art. 24
Bemessungskriterien.....	Art. 25
Betreuungseinheiten	Art. 26
Erhebung der Gebühren und Kosten ³	Art. 27
Massgebendes Einkommen	Art. 28
Gebührenerlass	Art. 29
Entgelt für die Mahlzeiten.....	Art. 30
Tarifanpassung	Art. 31
Rechnungsstellung und Inkasso, Mahnwesen.....	Art. 32
Versicherungen.....	Art. 33
Rechtspflege	Art. 34 ⁴
Inkrafttreten.....	Art. 35

Anhänge

- I..... Anmeldung Tagesschule (siehe Art. 16 Abs. 1)
- II..... Gebühren, Bemessungskriterien (siehe Art. 25)

² Ergänzung vom 16. August 2010

³ Ergänzung vom 16. August 2010

⁴ Eingefügt am 18. Mai 2009

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf

§ Kant. Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Artikel 14 d – h (Änderung vom 27. März 2007; VSG), BSG 432.210

§ Kant. Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV); BSG 432.211.2

§ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 (Änderung vom 8. Dezember 2008), Art. 50, Abs. 3

§ Konzept Tagesschule Seftigen vom 30. Mai 2008

folgende

Verordnung

1. Grundlagen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Seftigen sowie die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

2. Angebot

Artikel 2

Zweck

Kinder und Jugendliche werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Artikel 3

Begriff

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 26), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und
Inhalte

Artikel 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die die Schule in Seftigen besuchen, während der Mittagspause ab 11'50 Uhr, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis längstens 17'30 Uhr. Der Mittagstisch steht auch Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz Seftigen offen, die am Oberstufenzentrum Wattenwil geschult werden.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien der Primarstufe ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind der Mittagstisch, die Aufgabenbetreuung und die Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungs-
gruppen

Artikel 5

¹ Die Durchführung einer Betreuungseinheit erfolgt in der Regel ab mindestens sechs Kindern und Jugendlichen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen beträgt in der Regel:

- a. für 6 bis 10 Teilnehmende: 1 Betreuungsperson
- b. für 11 bis 20 Teilnehmende: 2 Betreuungspersonen
- c. ab 21 Teilnehmenden: 3 Betreuungspersonen etc.⁵

Auf begründetes Gesuch der Tagesschulleitung hin kann der Gemeinderat mit einfachem Beschluss von dieser Regelung abweichen.

³ Kinder und Jugendliche mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1,5 angerechnet werden.⁶

⁴ aufgehoben ⁷

⁵ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 6

Anstellungs-
behörde

¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Schulkommission die Tagesschulleitung an.

⁵ Eingefügt am 18. Mai 2009

⁶ Aenderung vom 18. Mai 2009

⁷ Aufgehoben am 18. Mai 2009

² Das Ratsbüro stellt auf Antrag der Tagesschulleitung die Betreuungspersonen sowie allfällige Fachpersonen an.

Artikel 7

Besondere
Betreuungs-
mass-
nahmen

¹ aufgehoben.⁸

² Die Tagesschulleitung entscheidet, welche Kinder und Jugendliche besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

Artikel 8

Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

² Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.

³ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

⁴ Die Tagesschulleitung ist personell dem Ratsbüro und fachlich der Ressortleitung „Bildung“ unterstellt.

Artikel 9

Aufgaben der
Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. pädagogische Leitung der Tagesschule
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- f. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- g. Sicherung der Qualität

² Sie arbeitet zusammen mit:

- a. der Schulleitung Volksschule
- b. den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- c. der Schulkommission
- d. dem Schulkommissions-Sekretariat
- e. der Gemeindeverwaltung
- f. weiteren Fachstellen

⁸ Aufgehoben am 18. Mai 2009

Aufgaben der Betreuungspersonen	<p>Artikel 10</p> <p>Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Mittagessen und in der Freizeitdas Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränkendie Aufgabenbetreuungdas Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebsdie Teilnahme an den Teamsitzungen.
Grundsätze	<p>4. Personelles</p> <p>Artikel 11</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Das gesamte Personal der Tagesschule wird nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Seftigen angestellt und besoldet.² Die Besoldung erfolgt durch die Finanzverwaltung Seftigen.
Entschädigung der Tagesschulleitung	<p>Artikel 12</p> <p>Die Besoldung der Tagesschulleitung erfolgt gemäss der Gehaltsklasse 19 gemäss Art. 5 und 6 Personalreglement.</p>
Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung	<p>Artikel 13</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Der Beschäftigungsgrad für die Sockelanstellung der Tagesschulleitung beträgt 11 Stellenprozent.² Bis 50 an der Tagesschule betreute Kinder und Jugendliche erhöht sich der Beschäftigungsgrad um 4 Stellenprozent.³ Bei einer Betreuung von mehr als 50 Kindern und Jugendlichen an der Tagesschule setzt der Gemeinderat den Beschäftigungsgrad fest.³ Mit dem Beschäftigungsgrad gemäss Abs. 1 und 2 zusammengerechnet sind alle in den Art. 7 bis 9 genannten Aufgaben abgedeckt.
Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung	<p>Artikel 14</p> <p>Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung aller Stufen erfolgt gemäss der Gehaltsklasse 16 gemäss Art. 5 und 7 Personalreglement im Stundenlohn.</p>

Uebrigtes Betreuungspersonal

Artikel 15

Die Entschädigung für Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung erfolgt gemäss der Gehaltsklasse 8 gemäss Art. 5 und 7 Personalreglement im Stundenlohn.

5. Aufnahme und Kündigung

Aufnahme, Ausschluss

Artikel 16

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten bis Ende März vor Schuljahresbeginn (Vertrag; siehe Anhang I hiernach). Sie erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 26.

² aufgehoben ⁹

³ Ein allfälliges Ausschlussverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 28 VSG. Zuständig ist die Tagesschulleitung.¹⁰

⁴ Ein rechtskräftig verfügter Schulausschluss gilt auch für das Tagesschulangebot.¹¹

Ausnahmen

Artikel 17

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Ein Wechsel der Betreuungseinheiten ist aus Gründen von Stundenplanänderungen möglich.

³ Kinder und Jugendliche, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Abmeldung

Artikel 18

Bei Wegzug aus der Gemeinde Seftigen kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

⁹ Aufgehoben am 18. Mai 2009

¹⁰ Aenderung vom 18. Mai 2009

¹¹ Eingefügt am 18. Mai 2009

6. Organisation

Artikel 19

Aufsicht und
Verantwortung

¹ Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Die Aufsicht obliegt der Schulkommission.¹²

² Der Gemeinderat entscheidet über die Fortführung des Tagesschulangebotes, soweit die Vorgabe gemäss Art. 2 kant. Tagesschulverordnung (TSV) nicht erfüllt ist.¹³

Artikel 20

Betriebsführung

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.

Artikel 21

Betreuung

¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Volksschule Seftigen.

² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.

³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

Artikel 22

Administration

¹ Die Tagesschule erfüllt die administrativen Aufgaben eigenverantwortlich.

² Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung.

Artikel 23

Finanzielles

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

7. Gebühren und Kosten¹⁴

Artikel 24

Gebührenpflicht

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

¹² Eingefügt am 18. Mai 2009

¹³ Aenderung vom 18. Mai 2009

¹⁴ Ergänzung vom 16. August 2010

Bemessungs- kriterien	<p>Artikel 25</p> <p>Die Beiträge richten sich nach der Kant. Tagesschulverordnung (siehe Anhang II hiernach).</p>								
Betreuungsein- heiten	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.</p> <p>² Als anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) die Zeit von 11'50 - 13'30 Uhr Mittagessen und Freizeitbetreuung</td> <td style="text-align: right;">= 100 Min.</td> </tr> <tr> <td>b) die Zeit von 13'30 - 15'10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung</td> <td style="text-align: right;">= 100 Min.</td> </tr> <tr> <td>c) die Zeit von 15'10 - 16'10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung</td> <td style="text-align: right;">= 60 Min.</td> </tr> <tr> <td>d) die Zeit von 16'10 - 17'30 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung</td> <td style="text-align: right;">= 80 Min.</td> </tr> </table> <p>³ Die Betreuungseinheiten können einzeln oder kombiniert belegt werden. Die Betreuungseinheit am Mittwoch Nachmittag kann nur als gesamte Einheit, das heisst, von 13'30 bis 17'30 Uhr belegt werden.</p> <p>⁴ Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten Teilbelegungen der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 2, die schulbetrieblich begründet sind.</p>	a) die Zeit von 11'50 - 13'30 Uhr Mittagessen und Freizeitbetreuung	= 100 Min.	b) die Zeit von 13'30 - 15'10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 100 Min.	c) die Zeit von 15'10 - 16'10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 60 Min.	d) die Zeit von 16'10 - 17'30 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 80 Min.
a) die Zeit von 11'50 - 13'30 Uhr Mittagessen und Freizeitbetreuung	= 100 Min.								
b) die Zeit von 13'30 - 15'10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 100 Min.								
c) die Zeit von 15'10 - 16'10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 60 Min.								
d) die Zeit von 16'10 - 17'30 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 80 Min.								
Erhebung der Gebühren	<p>Artikel 27</p> <p>¹ Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungskosten werden zwei Mal jährlich zum Voraus in Rechnung gestellt.¹⁵</p> <p>² aufgehoben¹⁶</p>								
Massgebendes Einkommen	<p>Artikel 28</p> <p>Für die Berechnung der Gebühr gelten Art. 12 ff kant. Tagesschulverordnung.</p>								
Gebührenerlass	<p>Artikel 29</p> <p>¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.</p> <p>² Bei Krankheit und Unfall werden die Gebühren nach Vorliegen eines Arztzeugnisses ab dem 6. Tag der entschuldigter Abwesenheit erlassen.</p>								
Entgelt für die Mahlzeiten	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.</p> <p>² Bei rechtzeitiger Abmeldung werden die Kosten für die nicht bezogenen Mahlzeiten im nächsten Semester verrechnet. Bei Austritt aus der Tagesschule werden Beträge ab Fr. 30.-- (ev. Fr. 40.-- ?) für nicht bezogene Mahlzeiten zurück erstattet. (neu)¹⁷</p>								

¹⁵ Aenderung vom 10. August 2010

¹⁶ Aufgehoben am 16. August 2010

¹⁷ Eingefügt am 16. August 2010

³ Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben, das Mittagessen derzeit zu Fr. 8.--.

⁴ Für die Zwischenmahlzeiten im letzten Nachmittagsmodul des Tages wird ein Betrag von derzeit Fr. 1.-- verrechnet. Nicht bezogene Zwischenmahlzeiten werden nicht zurück erstattet. (neu)¹⁸

⁵ Betreuungspersonen und Gäste entrichten den gleichen Betrag.

Artikel 31

Tarifanpassung

Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Artikel 32

Rechnungsstellung und Inkasso, Mahnwesen

¹ Für die Rechnungsstellung, das Inkasso und das Mahnwesen gelten die Bestimmungen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. Dezember 1995, Art. 7 ff.

² Werden Elternbeiträge trotz Mahnungen nicht bezahlt, kann dies den Ausschluss aus der Tagesschule zur Folge haben.

Artikel 33

Versicherungen

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Artikel 34¹⁹

Rechtspflege

Allfällige Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Organe der Tagesschule richten sich nach Art. 72 VSG.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 35²⁰

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

¹⁸ Eingefügt am 16. August 2010

¹⁹ Eingefügt am 18. Mai 2009

²⁰ Bisher Art. 34, neu Art. 35

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2009²¹

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

²¹ Publiziert im Amtsanzeiger Nrn 8 und 9 vom 19. bzw. 26. Februar 2009.

Anhang I

Anmeldung Tagesschule (Art. 16 Abs. 1)

Personalien des Kindes: (pro Kind ist ein Formular auszufüllen):

Name:	Vorname:
Kindergarten oder Klasse im Schuljahr:	
KG- oder Klassenlehrer/in im Schuljahr:	

Personalien der Erziehungsberechtigten:

Mutter	Vater
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Telefon P/G:	Telefon P/G:
E-Mail:	E-Mail:

Definitive Anmeldung:

Kreuzen Sie die definitiv benötigten Betreuungseinheiten an.

Zeiteinheit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
11.50 – 13.30					
13.30 – 15.10			(siehe Art. 26/3)		
15.10 – 16.10					
16.10 – 17.30					

Damit eine Betreuungseinheit durchgeführt wird, müssen mindestens 6 Kinder angemeldet sein. Um optimal planen zu können bitten wir Sie folgende Fragen zu beantworten:

Die bestellten Einheiten sind fest an die jeweiligen Tage gebunden:

Die bestellten Einheiten könnten nach vorheriger telefonischer Absprache auch auf einen anderen Wochentag verschoben werden:

Bis spätestens Mitte Mai erhalten Sie Bescheid, ob das Betreuungsangebot durchgeführt wird.

Auskunft erteilt: Pia Aebersold, Tagesschulleiterin, Tel. 033 345 23 22 G.
033 345 38 66 P.

Die mit dieser Anmeldung bestellten Betreuungseinheiten sind für das Schuljahr verbindlich und werden zum Voraus halbjährlich in Rechnung gestellt.

Ort und Datum:
Unterschrift:

Anmeldeschluss: _____

Senden an: Tagesschule Seftigen, Pia Aebersold, Schulstrasse 13, 3662 Seftigen

Anhang II

Artikel 25

„Gebühren, Bemessungskriterien“ im Sinne von Art. 12 und 16 kant. Tagesschulverordnung (TSV)

Massgebendes Einkommen

¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern umfasst

- a den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn,
- b Ersatzeheliches Einkommen (ohne Sozialhilfe), Gratifikationen, Sozial- und Kinderzulagen, Renten sowie Unterhaltsbeiträge, die eine Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter ihrer Obhut stehenden Kinder erhält und
- c die Einkünfte aus Vermögen sowie den auf einen Monat umgerechneten Anteil von fünf Prozent des Betrags, der ein steuerbares Vermögen von 100 000 Franken übersteigt.

² Bei Selbstständigerwerbenden ist anstelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b das auf einen Monat umgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent massgebend.

³ Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend.

⁴ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Die Gebühren für Zwischengrössen

zum Beispiel für Bruttoeinkommen von 3'700 Franken oder für Haushalte ab sieben Personen, werden entsprechend mit der nachstehenden Formel berechnet.

Formel

$$\left| \begin{array}{ccc} \text{Maximaltarif} & - & \text{Minimaltarif} \\ \hline \text{Max. massgebendes Einkommen} & - & \text{min. massgebendes Einkommen} \end{array} \right| \times \left(\begin{array}{l} \text{(massgebendes Monatseinkommen} \\ \text{minus} \\ \text{minimales massgebendes} \\ \text{Monatseinkommen)} \end{array} \right) + \text{Minimaltarif} - (\text{Familienrabatt} \times (\text{Familiengrösse}-2))$$

Berechnungsbeispiel:

4-Personenhaushalt, davon 2 Kinder, mit einem massgebenden monatlichen Einkommen von Fr. 6'730.--.

$$\left| \begin{array}{ccc} 10.85 - 0.65 \\ \hline 13'000 - 3'500 \end{array} \right| \times (6730 - 3500) + 0.65 - (1.00 \times (4 - 2)) = 2.12/\text{Std.}$$

